

W. Metz, Zur Geschichte der fränkischen centena, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 234—241, betont die Möglichkeit des Zusammenhangs der hoch- und spätm. Zenten in Ostfranken mit fränkischen Centenen, die ursprünglich Königszinserbezirke waren, noch in fränkischer Zeit zu Niedergerichten und wohl bereits im 10. Jh. zu Blutgerichten wurden.
H. J. F.

Harald Schieckel, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jh. (Mitteldeutsche Forschungen 7) Köln-Graz 1956, Böhlau-Verlag, X u. 151 S. — Durch systematische Auswertung der Zeugenreihen von 333 markgräflichen Urkunden aus der Zeit von 1123 bis zur Mitte des 13. Jh. gelingt dem Vf. ein gut belegter Einblick sowohl in die ständische Schichtung wie in den Prozeß der Ausbildung territorialer Herrschaft. Ständegeschichtlich zeigt sich, daß die Edelfreien, zunächst Standesgenossen und Nachbarn der Wettiner, in der behandelten Zeit fast ganz verschwinden. Ähnliches gilt von den Reichsministerialen und von den Burgmannen von Meißen. Im gleichen Maße vollzieht sich das Aufsteigen der markgräflichen Ministerialen. Für den Aufbau des Flächenstaates werden sie systematisch mit und ohne Rechtsgrundlage an wichtigen Punkten außerhalb des wettinischen Allods angesetzt. Auch die Hereinziehung fremder Ministerialen in den markgräflichen Dienst spielt eine Rolle. Ausgangspunkt ist die Ministerialität im Bereich des Allodialbesitzes; in der Mark fehlt sie zunächst. Ebenso entwickeln sich die Hausämter auf Eigenbesitz. Ein alphabetisches Verzeichnis aller Zeugen mit Stammort, Stand und Nachweis der Häufigkeit des Zeugendienstes gibt den soliden Unterbau der Untersuchung, die trotz ihrer engeren Zielsetzung doch einen allgemeineren rechtsgeschichtlichen Ertrag abwirft. Ein Exkurs über die Herkunft einzelner Familien aus Franken und Sachsen und 3 Karten über die Verteilung der Zeugen sind beigegeben.
H. Krause

F. Mess, Wartburgkrieg und Sachsenspiegel, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 241—256, setzt die Abfassung des „Fürstenlobs“, des ersten Stückes des nur in Fragmenten überlieferten Gedichts „der krieg von wartberc“, in das Jahr 1225 und sucht zur Erhärtung seiner Datierung zu erweisen, daß der im Sachsenspiegel beschriebene Wahlmodus der Königswahl und die Erzämtertheorie keine Erfindung Eikes seien, sondern daß beide auf einer zum Teil weit zurückreichenden Überlieferung beruhten, wobei Vf. vor allem dem Ursprung der Siebenzahl der Wähler nachgeht.

E. Schrader, Zum Bergrecht und zum Schatzrecht im Sachsenspiegel I 35, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 178—197, führt unter Heranziehung des Sprachgebrauchs in Kaiserurkunden des 12. und 13. Jh. eingehend aus, daß § 1 des genannten Artikels nicht das Bergrecht oder das Schatzrecht allein, wie bisher die Forschung meinte, vielmehr beide zum Inhalt habe. In der anschließenden Erörterung der Entwicklung des Bergrechts betont Vf. das volle Regal des Königs an allen Bergschätzen zur Zeit des Spieglers, wenn sich auch im § 2 der Zug zur Bergbaufreiheit bereits ankünde.

E. E. Stengel, Die Quaternionen der deutschen Reichsverfassung, ihr Ursprung und ihre ursprüngliche Bedeutung, ZRG. Germ. Abt. 74 (1957) 256—261, weist nicht nur an Hand eines bisher unbekannten und vom Vf. herausgegebenen mittelhochdeutschen Gedichtes die erste Aufzeichnung der Lehre, die die staatsrechtliche Struktur des Reiches zu veranschaulichen suchte, spätestens gegen Ende des 13. Jh. nach, sondern zeigt auch ihren Ausgang vom lehnrechtlich ausgerichteten System der Heerschilde in seiner ursprünglichen Gestalt ohne die geistlichen Fürsten und die ritterlich lebenden Freien auf. Im 13. Jh. traten als ständische Gruppe die ritterlichen Ministerialen hinzu; an diese Entwicklungs-